

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

GZ 114.106/35-I/D/14/a/93

D. Okunuga

Beitritt GESETZENTWURF
Zl. 76 -GE/19
Datum: 7. DEZ. 1993
Verteilt 10. Dez. 1993

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1901, Zl. 94.108 - 2 a/1901, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister: *W. Richter*

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz teilt mit, daß die mit Schreiben vom 9. September 1993, GZ 600.127/9-V/2/93, übermittelten Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen geben.

Zu den im Begleitschreiben aufgeworfenen Fragen wäre folgendes zu bemerken:

Aufgrund der Erfahrungen des Ressorts aus der Praxis und im Hinblick auf die Novellierung des § 63 Abs. 5 erscheint die Einrichtung von "Behördenferien" entbehrlich, da jede Frist willkürlich ist und Sonderfälle (z.B. mehrmonatiger Auslandsaufenthalt) nicht berücksichtigt werden können.

Ein tatsächlicher Bedarf für die Einrichtung von "Behörden-Sommerferien" ist erfahrungsgemäß nicht gegeben, da die Bestimmung des § 16 Abs. 5 ZustellG im Normalfall ausreichend Sicherheit bietet, daß Berufungswerber ihre Rechte wahrnehmen können.

- 2 -

Die Einrichtung solcher "Behördenferien" hätte überdies zur Folge, daß Anbringen, die ansonsten über einen längeren Zeitraum verteilt bei der Behörde einlangen, gehäuft entweder vor oder nach den Ferien eingebracht würden. Derartige Erfahrungen macht jede Verwaltungsbehörde jedes Jahr erneut gegen Weihnachten/Jahresende. Diese Tendenz zu fördern, ist aus arbeitsorganisatorischen Gründen abzulehnen.

Neufassung des § 6 AVG:

Eine Berufung kann gemäß dem geltenden § 63 Abs. 5 entweder bei der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, oder bei der Berufungsbehörde eingebracht werden. Gemäß § 61 hat ein Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, die den Berufungswerber über einzuhaltende Fristen und über die Behörde, bei der die Berufung einzubringen ist, aufzuklären hat. Ist diese Belehrung unrichtig oder fehlt sie überhaupt, treten die im § 61 festgelegten Regelungen in Kraft. Diese Regelungen sichern die Rechte des Berufungswerbers im Zusammenhalt mit den Bestimmungen des Zustellgesetzes in ausreichendem Umfang.

Könnte zulässigerweise eine als fristgerecht zu wertende Berufung bei einer beliebigen unzuständigen Behörde eingebracht werden, wären die Regelungen des geltenden § 61 größtenteils überflüssig und die Regelungen des § 63 Abs. 5 hinsichtlich der Stelle der Einbringung entbehrlich. Darüber hinaus würde den Behörden unnötiger zusätzlicher Aufwand aufgebürdet.

So sehr die Tendenz der Gesetzgebung, bürgerfreundliche Regelungen zu schaffen (etwa die Erweiterung der Rechtsmittelfrist), zu begrüßen ist, wird man dem Bürger nicht ersparen können, Bescheide (insbesondere deren Rechtsmittelbelehrung) zu lesen und sich entsprechend den Belehrungen zu verhalten.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

3. Dezember 1993
Für den Bundesminister:
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Winkler